



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

03/2020

Bern, 28. April 2020

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Nach unserem ausserordentlich „Corona-Mailing“ 02/2020 vom 7. April informieren wir Sie in dieser Ausgabe 03/2020 über folgende Themen:

- Corona-bedingte Verschiebungen:
 - > SVBB-Austausch mit SVBB-Regionalgruppenverantwortlichen und interessierten Mitgliedern
 - > KES-Fachtagung 2020
- KOKES-Projekt „Empfehlungen Organisatorische Ausgestaltung von Berufsbeistandschaften“
- Aus der Arbeit des SVBB-Vorstandes
- Veranstaltungshinweise sowie Entwicklungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht/KESR.

Inhalt:

- | | |
|---|----------------------|
| A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes | D) Veranstaltungen |
| B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna | E) Literaturhinweise |
| C) SVBB-Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis | |
-

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

1) Verschiebung KES-Fachtagung 2020 (vom 8./9. September in Fribourg auf 2021)

Im Moment ist unklar, ob im September 2020 wieder Tagungen durchgeführt werden können. Aufgrund der unsicheren Situation wurde entschieden, die KOKES-Tagung vom 8./9. September 2020 auf **Januar 2021** zu verschieben. Weitere Informationen (Datum, Ort, etc.) folgen Mitte Mai 2020 auf der [KOKES-Website](#).

Pro memoriam: Die [Präsentationen der Fachtagung](#) 2019 sind im Internet derzeit noch frei zugänglich aufgeschaltet und hier finden Sie [Foto-Impressionen](#) der Tagung 2019.

2) Absage der nachfolgenden KES-Fachtagungen

2.1 Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz vom 27.05.2020 Wegen der Corona-Situation wurde die Luzerner Tagung zum Kindes und Erwachsenenschutz 2020 abgesagt ([weitere HSLU-Informationen](#)). Reservieren Sie sich aber heute für 2021 bereits den **27. Mai 2021**; Thema der KES-Tagung 2021 wird das Gleiche bleiben:

„Scheitern verboten! – Gescheiter Scheitern im KES“.

Es kann aber zu Anpassungen im Programm kommen. Aktuell nimmt die HSLU deshalb noch keine Anmeldungen entgegen, Sie können sich aber im [Interessenformular](#) eintragen, sodass die HSLU Sie zu gegebener Zeit wieder kontaktieren kann.

2.2 Absage weiterer regionaler Fachtagungen aufgrund der Corona-Massnahmen

Nachfolgend jene regionalen KES-Tagungen, welche auf Grund der Massnahmen des Bundes zur Eindämmung der Corona Epidemie bisher bereits abgesagt worden sind:

- Tagung des OVBB vom 7. Mai 2020...
- Fachtagung des ZVBB in Luzern vom 30. April 2020...
- Frühjahrstagung des VABB vom 4. Juni 2020.
- die Zürcher Fachtagung des VBZH vom 10. Juni 2020

3) Datum für die Agenda 2021 – KES-Fachtagung vom 6./7. September 2021 in Thun

Die Fachtagung 2021 wird wieder im Congress-Hotel Seepark in Thun stattfinden. Reservieren Sie sich bereits heute dafür den 6./7. September 2021!

4) CAS Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz wird überprüft

Daniel Rosch, Prof. (FH) für Sozialrecht mit Schwerpunkt KES, ist auch als Autor des SVBB-Leitfadens für Berufsbeistandspersonen (2017) bestens bekannt. Er ist Dozent an der Hochschule Luzern (HSLU) und dort als Verantwortlicher für den CAS Mandatsführung Kindes- und Erwachsenenschutz dabei, den CAS-Studiengang zu überprüfen und soweit angezeigt anzupassen. Neben unserem Berufsverband SVBB plant er dazu 2020 mit weiteren Schlüsselpersonen Gespräche zu führen und Rückmeldungen einzuholen.

Für jene die den CAS Mandatsführung nicht kennen: Nachfolgend finden Sie die gegenwärtige CAS-Ausgangslage bei der HSLU ([Informations-Flyer der HSLU](#)) sowie noch weitergehende [Informationen zum gegenwärtigen Studiengang](#).

Ein CAS-Ausbildungsgang muss und soll sich nach SVBB-Ansicht stark an den *beruflichen Bedürfnissen und Entwicklungen der Praxis orientieren*. Deshalb ergeht hiermit auch der Aufruf an alle im KES „Praktizierenden“ (also Berufsbeistandspersonen und KESB-Mitarbeitenden) Anregungen und Vorschläge zur weiteren Verbesserung des CAS-Studiengangs an den Berufsverband [SVBB](#) oder/ und [Prof. Dr. Daniel Rosch](#) über E-Mail direkt zuzustellen.

5) Vernehmlassung zum KOKES-Projekt „Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften“

Wir haben Sie bereits zweimal über das Projekt der KOKES zum geplanten Erlass von Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften informiert (vgl. insb. Mailing [01/2020 Bst. B Ziff. 1](#)).

In der Arbeitsgruppe ist mit Dominic Frei auch der SVBB-Vizepräsident vertreten, welcher zusammen mit anderen Vertretern von Berufsbeistandschaften die Perspektive der Berufspraxis einbringen kann. Von der Arbeitsgruppe her ist vorgesehen, bis Anfang Juni eine Konsultationsfassung der „KOKES-Empfehlungen“ zu erstellen. Zur Konsultation vorgesehen sind von Seiten Arbeitsgruppe die folgenden Gruppierungen: KOKES, KKJP-Vorstand, SODK, Schweizer Gemeindeverband/SGV und SVBB. darunter auch der SVBB-Vorstand sowie die SVBB-Regionalgruppen.

Für die Vernehmlassung bzw. das Konsultationsverfahren dieser „KOKES-Empfehlungen“ hat die Arbeitsgruppe die Zeit vom 10. Juni – 31. August 2020 vorgesehen.

Als sehr stark betroffener Berufsverband werden wir auch unsere SVBB-Mitglieder über die geplanten Empfehlungen informieren und insb. den SVBB-Regionalgruppen und SVBB-Kollektivmitgliedern eine Rückmeldemöglichkeit in geeigneter Form anbieten (Wenn die

Corona-Entwicklungen es erlauben, wird auch das noch anstehende Regionalaustausch-Treffen evtl. dafür vorgesehen; vgl. nachfolgend Bst. B Ziff. 1).

6) Kinder-Besuchsrecht in Zeiten von Corona - NZZ vom 27.04.2020

Wir haben Sie bereits im [Corona-Mailing vom 7. April](#) über Corona-Empfehlung informiert (vgl. nun auch – über unsere Website/aktuell – den [aktuellen NZZ-Artikel](#) dazu).

7) Auskunftsbegehren einer KESB an eine Bank nach Art. 448 ZGB

(aus ZKE-Ausgabe 01/2020 S. 96 ff.)

Die KOKES hat mit der Schweizerischen Bankiervereinigung gemeinsam ein Merkblatt erarbeitet, um die Zusammenarbeit zwischen Banken und KESB bei Auskunftsbegehren bzw. bei der Auskunftspflicht nach Art. 448 ZGB zu vereinfachen. Diese Empfehlungen finden sich im Folgenden auf der [KOKES-Website](#); im ZKE-Artikel sind weitere Erläuterungen dazu.

Diesen und weitere interessante Artikel finden Sie jetzt in der aktuellen Ausgabe der [ZKE](#).
> Sind Sie noch nicht ZKE-Abonnent? Dann nützen Sie die Chance eines [zweimonatigen Probe-Abonnements](#) (vgl. die weiteren Ausführungen auf unserer [Website](#), aber auch nachfolgend unter Bst. E, Ziff. 2).

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

1) Verschiebung SVBB-Austausch mit Regionalgruppenverantwortlichen (25. März 2020)

Der für den 25. März 2020 in Olten vorgesehene jährliche „SVBB-Regionalaustausch“ konnte leider Corona-bedingt nicht durchgeführt werden (vgl. Bst. A, Ziff. 5 vorne). Aus aktueller Sicht dürfte das Treffen frühestens Ende August – wahrscheinlicher erst im September 2020 – stattfinden können. Wir werden darüber weiter informieren, sobald das Datum festgelegt werden kann.

2) SVBB-Mitwirkung in der Resonanz-Gruppe Forschungsverbund SPF

Die [Sozialpädagogische Familienbegleitung \(SPF\)](#) steht im Fokus eines laufenden Forschungsprojektes, *"Zuweisung zur Sozialpädagogischen Familienbegleitung: Indikation, Nutzwert und Rentabilität"*, der HSLU Luzern (Prof. Dr. Marius Metzger und Team). Zur Begleitung und Reflexion der Ergebnisse des Projektes wurde eine vom Fachverband SPF koordinierte Resonanzgruppe gebildet, welche ihre Tätigkeit im Frühling 2020 aufgenommen hat. Der SVBB hat mit Caroline Wernli, einem ehemaligen Vorstandsmitglied und einer ausgewiesenen Kinderschutz-Spezialistin, eine SVBB-Vertreterin in die Resonanzgruppe delegiert. Auch diese Arbeiten sind jedoch Corona-bedingt verzögert worden. Wir werden über die Ergebnisse dieses Projektes im weiteren Verlauf berichten.

3) Absage des SVBB-Methodik-Kurses: persönliche Status-Kompetenz

Aufgrund von zunächst zu wenig Anmeldungen und nunmehr der Corona-bedingten Einschränkungen musste dieser für den 14. Mai 2020 vorgesehene Tageskurs leider ebenfalls definitiv abgesagt werden.

4) Anerkennung der Berufsbezeichnung „Berufsbeiständin/Berufsbeistand SVBB-ASCP“

Die Konkretisierung der Umsetzung treibt der Vorstand mit Unterstützung von Fachpersonen weiter voran. Wegen den Einschränkungen auf Grund der Corona Massnahmen erwartet der Vorstand eine Verzögerung in der Umsetzung.

C) SVBB-Beratungen und Gerichtsurteile/BGer-Praxis

Auf der SVBB Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage können Sie als SVBB-Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) an die SVBB-Geschäftsstelle einreichen.

1) SVBB-Beratungsantworten

Die bisherigen, auf der Website öffentlich publizierten, Beratungsantworten (: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>) werden nicht mehr weiter aktualisiert oder bewirtschaftet.

Nachfolgend ein Auszug aus einem aktuellen Beratungsbeispiel

(Weitere unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>):

(Bitte beachten Sie dazu, dass vorgängiger Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich unserer SVBB-Website mit Benutzername und Passwort eingeloggt haben.)

a) Vaterschaftsanfechtung des ehelichen Kindes

Rechtsberatungsantwort vom 16. April 2020 Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

Stichworte: Anfechtung der Vaterschaft, biologische Wahrheit, Ehelichkeitsanfechtung, Erzeuger, Vaterschaftsanfechtung, Vaterschaftsvermutung

I. Ausgangslage

Im vorliegenden Fall unterstütze ich als Familienhilfe eine junge Familie. Das Paar hat vor der Geburt des Kindes geheiratet. Das Kind ist die Folge eines Seitensprungs. Der leibliche Vater ist zu Beginn der Schwangerschaft informiert worden, hat aber mit Drohungen und Aggressionen reagiert. Er wollte nichts damit zu tun haben und riet zu einer Abtreibung. Die Kindsmutter und ihr Mann entschieden sich, das ungeborene Kind anzunehmen und ihm eine Familie zu bieten, woraufhin sie heirateten. Es besteht eine Erziehungsaufsicht.

Bei der vorangegangenen Abklärung haben die beiden gut kooperiert und sich bereits damals engagiert gezeigt, weshalb dann auch die mildeste Massnahme errichtet wurde. Ende Januar kam ein Schreiben der KESB mit dem "Auftrag eines Beratungsgesprächs und der Regelung der Kinderbelange", weil "gemäss Aussagen der Kindsmutter" im bereits erwähnten Abklärungsverfahren "Herr S. nicht der leibliche Vater des Kindes sei. Über den biologischen Vater wolle die KM jedoch keine Angaben machen". Weiter steht geschrieben: "Mit Blick auf das verfassungsmässige Recht jedes Menschen auf Kenntnis der eigenen Abstammung, erteilt die KESB den Auftrag, mit der KM ein Beratungsgespräch zu führen und allenfalls die biologische Vaterschaft sowie die Kinderbelange zu regeln.

...

Die KM hat sich bei der KESB über den "worst case" erkundigt. Sie erhielt die Auskunft, dass im schlimmsten Fall die rechtliche Vaterschaft aberkannt und die biologische Vaterschaft anerkannt würde. Dies könnte sich sehr ungünstig auf das Familienklima und die psychische Verfassung der KM auswirken. Aktuell wird es einen Vaterschaftstest geben, um die Vaterschaft des Ehemanns sicher ausschliessen zu können. Die Beide nehmen ihre Aufgabe ernst und gehen sehr einfühlsam auf das Baby ein. Sie sind offen für Anregungen und bestrebt, viel für die Familie zu investieren.

...

II. Fragen

1. Nun möchte ich Sie fragen, ob dieses Vorgehen rechtens ist und ob die KESB den Namen des biologischen Vaters "erzwingen" kann?

2. ...

III. Aus den Erwägungen

1. ...
2. ...
3. In rechtlicher Hinsicht gilt es im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 5A_332/2017 vom 18.12.2017 E. 4; BGer 5A_44/2019 vom 30.7.2019 E. 3) zu unterscheiden zwischen der zivilstandsrechtlichen Situation, dem Klagerecht zur Anfechtung der Vaterschaft und dem Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.
 - a) Zivilstandsrechtlich ist im vorliegenden Fall das väterliche Kindesverhältnis allein dem Umstand zuzuschreiben, dass die Mutter verheiratet ist und das Kind während ihrer Ehe geboren wurde (Art. 252 Abs. 2 i.V.m. Art. 255 Abs. 1 ZGB). Diese Daten sind notwendig und hinreichend, um die rechtliche Vaterschaft im Zivilstandsregister einzutragen (Art. 7 Abs. 2 lit. I und Art. 8 lit. o Ziff. 1 ZStV).
 - b) Unter gewissen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, das auf Ehe begründete Kindesverhältnis zum Vater anzufechten. Einerseits vom Ehemann selbst, was dieser im vorliegenden Fall gerade nicht will, andererseits vom Kind, sofern während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat (THOMAS GEISER, Kind und Recht – von der sozialen zur genetischen Vaterschaft? FamPra.ch 2009 S. 50 f.). Die jungen Ehegatten führen einen gemeinsamen Haushalt. Im vorliegenden Fall fehlt damit schon zum Vorneherein die gesetzliche Voraussetzung der Vaterschaftsanfechtung durch das Kind nach Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB (Aufhören des gemeinsamen Haushaltes). Falls die KESB für das Kind trotzdem eine Beistandschaft (welche entgegen der Vorgabe der KESB als Kollisionsbeistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 und nicht als Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB ausgestaltet sein müsste: BK-AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Art. 306 ZGB N 41 erstes Lemma) anordnen und der Beistand auftragsgemäss Klage einreichen würde, dürfte das Gericht auf eine entsprechende Vaterschaftsanfechtungsklage gar nicht eintreten, weil es unter den gegebenen Verhältnissen an der Klagelegitimation fehlt (Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Rz. 16.32). Das wäre denn auch der Grund, weshalb die Eheleute bereits die Anordnung einer entsprechenden Kollisionsbeistandschaft anfechten müssten. Sie müssen sich diese behördliche Einmischung ins Familienleben nicht gefallen lassen, weil es an einem hinreichenden Rechtsgrund gebricht.
 - c) Dem Kind steht ein klagbarer Anspruch auf Kenntnis seiner Abstammung zu (MONIKA PFAFFINGER, Vaterschaft auf dem Prüfstand. Das Recht des Ehemannes auf Kenntnis der eigenen Vaterschaft im Zeitalter der Genetik, FamPra.ch 2014 S. 606 und unter Fn 8 zitierte Quellen). Dies gehört nach allgemeiner Auffassung und höchstrichterlicher Praxis zu dem von Art. 28 ZGB gewährleisteten Schutz der Identität (BGE 134 III 241 E. 5.3.1). Die Abstammung ist im vorliegenden Fall unbestritten (wenn genetisch auch noch nicht nachgewiesen), selbst einem gewissen Familienkreis bekannt, und nach dem Willen und der Absicht der Eltern sowie ihres beratnerischen Umfeldes auch Gegenstand einer notariell hinterlegten Erklärung. Damit ist nicht erkennbar, inwiefern ein Kindesinteresse rechtswidrig und in einem Ausmass von den Eltern vernachlässigt würde, das dessen Wahrung durch einen Beistand bedürfte.

...

IV. Fazit und Antworten

1. Nun möchte ich Sie fragen, ob dieses Vorgehen rechtens ist und ob die KESB den Namen des biologischen Vaters «erzwingen» kann?

Nein, das Kind gilt als ehelich. Es liegt in der Freiheit des Ehemannes, seine Vaterschaft anzufechten.

2. Was könnte passieren, wenn die KESB den Namen des leiblichen Vaters erfähre?

Nichts. Es wäre ein aktenkundiger Vorgang, welcher dem Kind dereinst ermöglicht, die Abstammung zu erforschen. Generell fällt es nicht in den gesetzlichen Interventionsbereich der KESB, bei ehelichen Kindern in Familiengemeinschaft Massnahmen zu ergreifen, wenn sie erfährt, dass der Ehemann nicht der biologische Vater ist.

3. Wäre es möglich, dass der rechtl. Vater aberkannt würde? Aus welchem Grund, wenn doch die Information zu Abstammung hinterlegt würde?

Die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung hat während der Dauer eines gemeinsamen Haushaltes nur der Ehemann und auch nur dann, wenn er nicht der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hat (Art. 256 Abs. 3 ZGB)

und die Anfechtungsfrist beachtet (Art. 256c ZGB).

4. Was hat die Familie für Handlungsmöglichkeiten, sollte die KESB eine Beistandschaft errichten wollen?

Die Eltern müssten den Entscheid der KESB zur Anordnung der Beistandschaft anfechten. Allerdings würde ein solcher KESB-Entscheid einem Hornbergerschiessen gleichkommen, weil die beauftragte Beistandsperson mit ihrer Anfechtungsklage vor Gericht scheitern müsste, da dem Kind während der Dauer des gemeinsamen Haushaltes der Ehegatten kein Klagerecht zusteht.

5. Gibt es von unserer Seite her Handlungsbedarf? Wie sollen wir nun vorgehen?

Seitens der Erziehungsaufsicht beziehungsweise des mit der Abklärung beauftragten Sozialdienstes ist auf die Rechtslage hinzuweisen, die auch für die KESB einschlägig sein dürfte. Anstelle des Nebengeleises «biologische Vaterschaft», auf welchem unnötig Ressourcen gebunden werden, konzentrieren sich die involvierten Fachstellen mit Vorteil auf die Stärkung der Eltern bei der Bewältigung ihrer anspruchsvollen Betreuungsarbeit.

b) Unbegründete Massnahmenentscheide der KESB

Rechtsberatungsantwort vom 3.5.16, aktualisiert am 21. April 2020, Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher

Stichworte: Begründungspflicht, Entscheid, Massnahmenführung, Verfügung

I. Ausgangslage

Unsere KESB hat vor kurzem beschlossen, unbegründete Entscheide zu erstellen, sofern der Klient vollumfänglich mit dem Inhalt einverstanden und urteilsfähig ist. In jedem Fall kann er aber innert 10 Tagen eine Begründung verlangen.

Dieses Vorgehen spart der KESB erheblichen Aufwand. Für uns ist das sehr unbefriedigend. Für die Mandatsführung war es immer sehr hilfreich zu erfahren, wo genau der Schwächezustand liegt und wie die KESB aufgrund ihrer Überlegungen zum Schluss gekommen ist, dass die betreffende Massnahme die richtige - massgeschneiderte - ist. Wir bekommen all die Abklärungsakten - insbesondere auch das Anhörungsprotokoll. Was die KESB an Aufwand spart, wird uns nun mittels aufwändigem Aktenstudium übertragen.

II. Frage

Ist dieses Vorgehen korrekt? Kann unser Mandatszentrum, auf einem ausführlichen Beschluss bestehen?

III. Erwägungen

1. Über die Anforderung an einen Entscheid der KESB spricht sich das ZGB in seinen Verfahrensbestimmungen nicht aus. Demnach ist gestützt auf Art. 450f ZGB auf das kantonale Verfahrensrecht zurückzugreifen, und wo sich dieses nicht ausspricht, gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäss. Sinngemäss bedeutet, dass deren Bestimmungen nicht tel quel übernommen werden können, sondern nur soweit, als sie mit Sinn und Zweck des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vereinbar sind.

2. Das EG KESR des Kt. Zürich kennt in § 59 folgende Regel:

§ 59. 1 Die KESB stellt den am Verfahren beteiligten Personen den Entscheid mit schriftlicher Begründung zu. Sie kann auf eine schriftliche Begründung verzichten, wenn den Begehren der am Verfahren beteiligten Personen vollständig entsprochen wird. Art. 239 Abs. 2 ZPO bleibt vorbehalten.

Art. 239 Abs. 2 ZPO, auf welche § 59 EG KESR ZH verweist, hat folgenden Wortlaut:

2 Eine schriftliche Begründung ist nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheides verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde.

3. Es sind ernsthafte Zweifel anzubringen, ob sich § 59 EG ZGB ZH mit den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben von Art. 450b ZGB verträgt, welcher vorsieht, dass innert dreissig Tagen gegen den Entscheid der KESB Beschwerde geführt werden könne.

...

Unzureichend sind demnach Massnahmenentscheide begründet, welche sich nicht mit der Problemlage, der Problemerkklärung und dem zu erwartenden Massnahmenerfolg auseinandersetzen. Wie soll die betroffene Person einerseits, die Beistandsperson andererseits eine Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtliche Massnahme verstehen und zielgerichtet umsetzen, ohne dass ihnen dies von der KESB erläutert wird in Form einer Analyse, Problemerkklärung und Erläuterung der gewählten Massnahme? Wie sollen da beispielsweise Eltern und Beistände gemeinsam an der Verbesserung der Lebenssituation eines Kindes arbeiten können? „Die Leute haben ein Problem, der Beistand wird es schon richten“ vermag keine hinreichende Massnahmengrundlage herzugeben. Aus diesem Grund kann die auf den strittigen Zivilprozess und auf die Dispositionsmaxime zugeschnittene Bestimmung von Art. 239 ZPO bei Anordnungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz in aller Regel keine Anwendung finden und stellen entsprechende Praxen von diversen KESB (namentlich auch im Kt. Aargau), nur ein Dispositiv mit bestenfalls einer knappen Begründung zu versenden und die ausführliche Begründung von einem entsprechenden Begehren der Betroffenen abhängig zu machen, sowohl aus rechtlicher, methodischer als auch psychologischer Sicht ein no go dar (KOKES, Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 3.81 S. 116; Rz. 5.17 S. 163; KURT AFFOLTER, Die Besuchsrechtsbeistandschaft oder der Glaube an eine dea ex machina, ZKE 2015, 192 f.).

... 4 und 5 ...

Es sind deshalb nicht nur verfassungsrechtliche Motive, welche die KESB zu einer Begründung verpflichten, sondern auch methodische und psychologische. Man vermag den Sinn und Zweck einer professionellen interdisziplinären Fachbehörde nur schwer zu verstehen, wenn dieses Gremium seine gewonnenen Erkenntnisse in seinen Amtsstuben versickern lässt und nicht den Beteiligten in einer diesen verständlichen Sprache fundiert darlegt. Zeit zu gewinnen ist und war nie das primäre Ziel der neuen Fachbehörde, sondern Effizienz und qualitativ hochwertige Entscheide. Das wird erreicht, wenn aufgrund einer möglichst authentischen Abbildung der Lebenslage der betroffenen Person und einer möglichst präzisen Diagnose (Problemerkklärung) eine Massnahme angeordnet wird, welche eine reelle Chance hat, etwas zur Problemlösung beizutragen.

6. Damit ist auch gesagt, dass es nicht haltbar ist, einem Beistand durch Zurverfügungstellung der Akten die Arbeit und Verantwortung zu überlassen, die Begründung der Massnahme selbst herauszufinden. Das wäre weit entfernt von den Erwartungen an die professionellen, auf das Wohl der betroffenen Person ausgerichteten interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Dass den Beiständen die KESB-Akten zur Einsicht überlassen werden, um beispielsweise in Berichte und Gutachten Einsicht zu nehmen und die Lage der betreuten Person damit vielleicht noch besser verstehen zu können, ist nicht zu beanstanden, im Gegenteil. Dagegen gehört die Auswertung der Informationsbeschaffung (d.h. des sogenannten Beweisverfahrens) und damit die Begründung der Massnahme ohne jeden Zweifel in den Verantwortlichkeitsbereich der KESB. Erst recht kann es nicht Sache der Beistandsperson sein, der verbeiständeten Person nachträglich zu erklären und zu begründen, warum die KESB die Massnahme getroffen hat.
7. Letztlich gilt es noch darauf hinzuweisen, dass ein Beistand gemäss Art. 313 und Art. 414 ZGB die KESB zu orientieren hat, wenn sich die Verhältnisse verändert haben. Wie soll das festgestellt werden, wenn die Ursprungsverhältnisse von der KESB in ihrem Entscheid mangels Begründung nicht dargelegt werden?

IV. Fazit und Antworten

Ist dieses Vorgehen korrekt oder besteht seitens des Mandatszentrum die Möglichkeit, auf einem ausführlichen Beschluss zu bestehen?

Wenn es um eine Massnahmenanordnung geht, müssen Sie als mandatsführende Person (Beiständin, Kindervormundin) darauf beharren, einen an rechtsstaatlichen Kriterien orientierten, schriftlich begründeten Entscheid zu erhalten, aus welchem hervor geht, woraus das Problem besteht (Analyse), wie sich dieses erklären lässt (Diagnose), warum welche Massnahme als geeignet erachtet wird und welche Ziele damit erreicht werden sollen. «Der Mensch hat ein Problem, der Beistand wird's richten» war kein Ansatz, welcher der Totalrevision des Erwachsenenschutzrechts und der Schaffung interdisziplinärer Fachbehörden zu Gevatter stand.

Nachfolgend der Link zu den vollständigen beiden Beratungsantworten (A und B) dieser beiden aktuellen Beratungsbeispiele: [SVBB-Mitgliederbereich](#). (Bitte beachten Sie, dass dieser Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich eingeloggt haben.

Weitere Beratungsantworten unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>).

2) Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis (BGer-Praxis)

Die bisherigen, auf der Website vorgestellten Urteile werden nicht weiter bearbeitet. Im SVBB-Mitgliederbereich wird Ihnen eine Auswahl aktueller Urteile in der BGer-Praxis vorgestellt.

BGer-Praxis 01/2020:

Berufsbeistand – Kündigung der Wohnung

[BGer 5A 34 2019 vom 30.04.2019](#) | Bearbeitung SVBB-MO

(vgl. auch Berichterstattung in ZKE 05(2019))

Stichworte: *Selbstbestimmung, Urteilsfähigkeit, Kompetenzen, KESB, Beistand, Vertretungsbeistandschaft, Vermögensverwaltung*

I. Kurzbeschreibung (Ausgangslage und Sachverhalt)

A. Die KESB hat für X. eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung eingesetzt (Art. 394 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 395 Abs. 1 ZGB). Die **Kündigung einer Wohnung fällt bei einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung in die Kompetenz des Beistandes** (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)

Mit Entscheid vom 17. Mai 2018 ermächtigte die KESB BS den Beistand auf dessen Gesuch hin, in Anwendung von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB die Wohnung des Verbeiständeten zu kündigen und seinen Haushalt nach erfolgter Aufnahme eines detaillierten Mobilienverzeichnisses aufzulösen.

B. Daraufhin gelangte X. mit Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 BGG ans Bundesgericht und verlangte in den Hauptpunkten die Aufhebung des angefochtenen Urteils die Aufhebung der Bewilligung zur Wohnungskündigung und Haushaltsauflösung.

Das Bundesgericht kommt im Urteil **BGer 5A 34/2019 vom 30. April 2019** (nachfolgend verkürzt) zu folgenden

II. zusammengefassten Erwägungen

...

4.2.2. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz diese Grundsätze nicht verkannt. Es geht nicht darum, dass sich der Beschwerdeführer im Bewusstsein der wirtschaftlichen Konsequenzen für das Behalten der Wohnung entschieden hätte. Dem angefochtenen Entscheid ist vielmehr zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer keinen klaren Entscheid gefällt hat. Vielmehr schiebt er den Entscheid auf die lange Bank und nimmt die Folgen dieses Handelns offenbar nicht wahr. Er geht von wagen Hoffnungen einer Besserung seines Gesundheitszustandes in unbestimmter Zukunft aus, die weitere Handlungsoptionen eröffne, ohne dass diese klare Konturen hätten. Es fehlt insofern am intellektuellen Element: Der Beschwerdeführer erfasst die Konsequenzen des anstehenden Entscheides nicht vollständig. Er sieht nur, was die Auflösung des Haushalts bedeutet, nicht aber welche Folgen das Behalten der Wohnung bzw. das nicht Entscheiden hat. Insbesondere - aber wohl nicht nur - die ökonomischen Folgen klammert er bei seinen Überlegungen aus. Insofern ist er nicht in der Lage, sich einen sachbezogenen Willen in dieser Frage zu bilden.

Worauf diese Schwäche zurückzuführen ist, wird im angefochtenen Entscheid nicht deutlich festgehalten. Den Sachverhaltsschilderungen ist aber zu entnehmen, dass der Gesundheitszustand und wohl auch die durch die Veränderung der Lebensumstände verursachte psychische Belastung wie auch die emotionale Bedeutung des Entscheides eine klare Sicht auf die Umstände und Folgen verbaut.

Dem Appellationsgericht kann folglich keine Verletzung von Bundesrecht vorgehalten werden, wenn es bezüglich der fraglichen Geschäfte eine Urteilsunfähigkeit des Beschwerdeführers als gegeben ansieht.

...

III. Folgerungen für die Praxis

Daraus ergeben sich für einen „**Wohnungsentscheid**“ die nachfolgenden Erkenntnisse aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht (aus ZKE 5/2019).

1. Die KESB hat bei ihrem Zustimmungsentscheid das Recht auf Selbstbestimmung des Verbeiständeten zu achten und dessen Wünsche und Vorstellungen zu respektieren. Er ist von der Wohnungskündigung oft stärker betroffen als von der Errichtung der Beistandschaft selber. Entsprechend ist *auf eine Liquidation des Haushalts bei überwiegenden subjektiven Interessen des Verbeiständeten zu verzichten, soweit dies aufgrund der finanziellen Situation und des Zustands der Räumlichkeiten möglich ist.*

a) Der Entscheid über die Auflösung der bisherigen Wohnung steht meistens im Zusammenhang mit dem Eintritt in eine Pflege- oder Wohn Einrichtung, was den Abschluss eines (zustimmungspflichtigen) Dauervertrags über die Unterbringung voraussetzt ([Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB](#)).

b) Die Zustimmung der KESB ist nicht erforderlich, wenn der Verbeiständete sein Einverständnis gegeben hat, urteilsfähig ist und die entsprechende Handlungsfähigkeit mit der Errichtung der Beistandschaft nicht entzogen wurde ([Art. 416 Abs. 2 ZGB](#)).

2. Die Umgestaltung der Lebenssituation hatte sich vorliegend in folgenden Schritten vollzogen: Der Beschwerdeführer ist nach längerem Spitalaufenthalt aus eigenem Entscheid in ein Alters-zentrum gezogen. Nun geht es noch um die Kündigung der nicht mehr genutzten Wohnung und um die Liquidation des Hausrats. Diese Vorgänge stellen einen entscheidenden Lebenschnitt dar, zumal sie die vollzogene Änderung der Wohnsituation und die Trennung von zahlreichen Gegenständen besiegeln, die die Vergangenheit des Betroffenen dokumentieren.

3. Die Entscheidung ist grundsätzlich vom Betroffenen selber zu treffen. Nur wenn ihm die Urteilsfähigkeit fehlt, kommen Beistand und KESB ein Entscheidungsrecht zu.

a) Der Beschwerdeführer fehlte es an der nötigen Einsicht, wenn es er den Entscheid, was mit seiner früheren Wohnung geschehen soll, stets vor sich hingeschoben habe; mithin fehlte es am nötigen intellektuellen Element der Urteilsfähigkeit.

b) Der Beschwerdeführer wird voraussichtlich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbständig wohnen können, wobei die fragliche 3-Zimmer-Wohnung sehr voll ist und zwei Zimmer mit einem Rollstuhl gar nicht zugänglich sind. Er kann sich offenbar auch nicht ohne fremde Hilfe in die Wohnung begeben, um sich nur für kurze Zeit seiner bisherigen Umgebung zu erfreuen. Einkommen und Vermögen reichen nicht aus, um gleichzeitig Heim und Wohnung zu bezahlen.

4. Damit kann vorliegend die Kündigung der Wohnung und Auflösung des Hausrats vor dem Verhältnismässigkeitsgebot standhalten. Den emotionalen Interessen des Beschwerdeführers wird entsprochen, wenn der Beistand eine Räumung zusammen mit diesem organisiert und ihm damit ermöglicht, die für ihn bedeutenden Dinge in das Wohnheim mitzunehmen.

Nachfolgend der Link zum *vollständigen Wortlaut des BGer-Urteils*: [SVBB-Mitgliederbereich](#) (Bitte beachten Sie, dass dieser Direkt-Link nur funktioniert, wenn Sie sich zuvor bereits im SVBB-Mitgliederbereich eingeloggt haben).

Weitere BGer-Urteile/BGer-Praxis unter: <https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>).

D) Veranstaltungen

- **SVBB-Austausch mit Regionalgruppenverantwortlichen in Olten** (neuer Termin offen):
Terminverschiebung auf August oder September 2020

Die Einladung und weitere Informationen werden an die Regionalgruppen und SVBB-Kollektivmitglieder direkt zugestellt. Weiteres dazu ab August auch auf der Website:
<https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>

- **SVBB-Spezial: Tageskurs 2020:** Der Methodik-Kurs „persönliche Status-Kompetenz“ vom 14. Mai 2020 musste corona-bedingt und wegen zuwenig Anmeldungen abgesagt werden. (vgl. B, Ziff. 4).

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**

- Die Frühlings-Tagung vom Donnerstagnachmittag, **30. April 2020**, in Luzern wurde corona-bedingt abgesagt.

Weitere Information über: edi.arnold@kriens.ch / 041 329 61 11 sowie

- sobald vorhanden - auch über unsere Website <https://svbb-ascp.ch/aktuell/informationen/>

- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**

- Die **“Wiler Tagung”** vom **7. Mai 2020** wurde corona-bedingt abgesagt.

- Weitere Informationen sowie allgemeine OVBB-Informationen unter: <http://ovbb.ch>.

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

VBBRB-Frühlings-Treffen: Das jährliche Mitgliedertreffen wurde corona-bedingt abgesagt.

Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

Es ist noch offen, ob die **Frühjahrstagung** vom **4. Juni 2020** stattfindet. Sobald weitere Informationen vorliegen, finden Sie diese auf der [VABB-Website](#), sowie die

Möglichkeit zur Anmeldung auf: <https://www.vabb-aargau.ch>

- **Wallis et Groupe latin:**

Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets

- **Regionalgruppe Zürich/VBZH:**

Auch die **Zürcher Fachtagung** vom **10. Juni 2020** zum Thema

„Psychische Erkrankungen im Vordergrund“, im Volkshaus, Zürich, musste abgesagt werden (Durchführung evtl. im Jahre 2021).

Weitere Informationen auch über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.

- **Institut für Forensik und Rechtspsychologie Bern/IFB/Fachstelle KES:**

Verschiedene KES-Kursangebote 2020 finden Sie unter: www.ifkjb.ch

- **SKOS:**

- **Veranstaltungen:** <https://www.skos.ch/veranstaltungen/aktuell/>

- Die **SKOS-Mitgliederversammlung** vom 14. Mai 2020 ist abgesagt.

Weitere Hinweise dazu: <https://skos.ch/>

- **HSLU: Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz vom 27. Mai 2020 abgesagt**

Thema: „Scheitern verboten!? – Gescheiter Scheitern im Kindes- und Erwachsenenschutz“

Die Tagung wurde von der HSLU corona-bedingt auf den 27. Mai 2021 verschoben.

Auf der [Webseite](#) der HSLU finden Sie weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung. [Hier](#) gelangen Sie direkt zum Tagungsprogramm.

•ZLB – Schweiz. Zentrum für Lösungsorientierte Beratung:

Lösungsorientierte Beratung in Elterngesprächen: Diverse Kursangebote – weitere Informationen unter : www.zlb-schweiz.ch

• Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU

Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes

- Eine Übersicht über die Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2020 unter:www.hslu.ch/kes

• Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/kes>

• Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>

• Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne

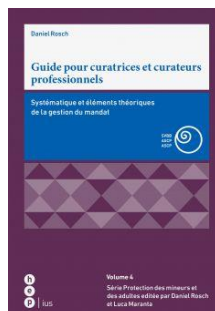
• Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2020 finden sie unter:

<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

E) Literaturhinweise

1) SVBB-Leitfaden für Berufsbeistände



An der Fachtagung 2017 wurde der Leitfaden für Berufsbeistände vorgestellt und aufgelegt. Er kann über jede Buchhandlung oder über die SVBB-Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bezogen werden.

Für die deutsche Ausgabe ist bereits eine 2. Auflage im Verkauf. Die **französische Ausgabe** ist ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar. D: ISBN 978-3-0355-0914-4 – F: ISBN 978-3-0355-1098-0.

2) KOKES - Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)

Diese Zeitschrift dient auch dem SVBB als offizielles Publikationsorgan. Hauptinhalt sind Beiträge über die aktuelle Entwicklung der Rechtspraxis im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die SVBB wird zukünftig ebenfalls an Beiträgen beteiligt sein. Damit wird der Inhalt mit einer zusätzlichen Sicht aus der praktischen Mandatsarbeit ergänzt. SVBB-Mitglieder können auf dem Abo-Preis einen Rabatt von 20% geltend machen.

Der Schulthess-Verlag möchte eine weitere Entwicklung der ZKE fördern und hat dazu gegenüber allen KES-Interessierten das folgende Probe-Abonnement beschlossen (weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer [Website](#) (als SVBB-Mitglied benutzen Sie die Probe-Abo-Anmeldung mit anschliessendem 20%-Mitglieder-Rabatt im [Website-Mitgliederbereich](#)):

- *Gratis-Test-Abonnement (2 Print-Ausgaben und 2 Monate Online-Testzugang)*

Seit Mitte 2019 steht den Abonnenten NEU zusätzlich zur Print-Ausgabe unter www.zke-online.ch ein Online-Zugang zu allen Inhalten der ZKE zur Verfügung. Dieses zweimonatige *Gratis-Test-Angebot* kann bestellt werden über: service@schulthess.com

... und zum Schluss noch dies:

**Isolation ist eine Sackgasse.
Nichts auf Erden gedeiht ohne Annäherung.**

(Teilhard de Chardin)

... wir wünschen Ihnen dabei nur das Beste und vor allem bleibende
Gesundheit in Ihrer täglichen
wichtigen Arbeit zum Wohle der Gesellschaft

Euer Berufsverband SVBB-ASCP

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt

Monbijoustrasse 22, Postfach, 3001 Bern,

Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Die Geschäftsstelle ist i.d.R. unter **031 311 51 44, Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar (Nachrichten können natürlich per E-Mail zugestellt werden).

> Aktuell ist die Bearbeitung aber nur über Home-Office gewährleistet (Mobile: 079 886 64 58) <

Übersicht über die SVBB-Ansprechpersonen für die Regionalgruppen/Regionen

Aktueller, neuer Vorstand SVBB-ASCP 2019-2022 (nach MV vom 16.09.2019)

Ignaz Heim , <i>Präsident</i>	IH	AG
Dominic Frei , <i>Vizepräsident</i>	DF	BE/Ju
Pascale Hartmann	PS	ZH
Michelle Jäger Feldmann	MJ	Ost
Claudia von Tobel Käser	VT	BS,BS,SO
Sebastian Züst (<i>Rücktritt per 2020</i>)	SZ	Zentralschweiz
Mario Melera	MM	TI
<i>vakant</i> (<i>SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung</i>)	MO	GR
<i>2 vakant</i> (<i>SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung</i>)	MO	Romandie/GL-ASCP
<i>vakant - Kanton VS (SVBB-Geschäftsstelle in Vertretung)</i>	MO	VS